

Förderprogramm der Erzdiözese „Bezahlbares Wohnen in Baden 3.0“

Die Kirchenstreuervertretung des Erzbistums Freiburg im Breisgau hat mit dem Diözesanhaushalt ein 2,0-Millionen-Euro-Programm beschlossen, welches zusätzlichen Wohnraum mit vergleichsweise preisgünstigen Mieten fördern soll.

Seit Jahren steigen die Immobilienpreise in und außerhalb der Ballungszentren, teilweise sogar rasant. Auch Wohnen zur Miete wird teils in atemberaubendem Tempo teurer – nicht nur in Freiburg, Konstanz, Heidelberg und Karlsruhe.

Beim Deutschen Institut für Wirtschaftsforschung (DIW) glaubt man nicht an eine Trendumkehr - im Gegenteil: Wohnen wird noch teurer.

Doch schon jetzt können immer mehr Menschen solche Mieten nicht mehr bezahlen: Betroffen sind z.B. nicht nur Familien mit Kindern, sondern oft auch Alleinstehende oder Senioren mit geringer Rente.

Das Erzbistum Freiburg will – zusammen mit Wohnungsunternehmen des Siedlungswerks Baden – dieser Entwicklung gegensteuern.

Die Zielgruppe dieses Zuschusses sind Personenkreise (Familien mit Kindern und Ältere ab 65.LJ), die ein bestimmtes Einkommen nicht überschreiten. Es geht weniger um preiswertes Bauen als um die gezielte Förderung dieser einkommensschwachen Personen:

Empfänger (Nutznießer) des Zuschusses der Erzdiözese Freiburg sind deshalb nicht die Familienheim Unternehmen, sondern ausschließlich die Mieter!!

Förderzweck:

Neubau von bezahlbaren Mietwohnungen, insbesondere für einkommensschwächere Zielgruppen, wie junge Familien mit Kindern und ältere, alleinstehende Personen ab 65 Jahren sowie Alleinerziehende.

Fördervolumen:

Insgesamt 11.111 qm Wohnfläche.

Es werden maximal 40 % der Wohnfläche eines neu zu erstellenden Bauvorhabens durch das Förderprogramm der Erzdiözese Freiburg gefördert.

Förderhöhe:

Mietzuschuss seitens der Erzdiözese Freiburg in Höhe von 1,50 €/qm im Monat, über einen Zeitraum von 10 Jahren, ab Erstbezug.

Förderbedingungen:

Die Förderberechtigung des Personenkreises orientiert sich an den Einkommensgrenzen, die jährlich für das Landeswohnraumförderprogramm festgesetzt werden (§ 9 Landeswohnraumfördergesetz).

Angaben zum Mieter und Bestätigung der Einkommenssituation sind mit dem Antrag vorzulegen. Während der ersten 4 Mietjahre sind keine Mieterhöhungen in den geförderten Wohnungen vorzunehmen.

Nach Ablauf von 3 und von 6 Jahren ist eine Überprüfung der Einkommensverhältnisse bzgl. der Einkommensgrenzen durchzuführen.

Bei Mieterwechsel im Förderzeitraum kann die Förderung auf den Nachmieter für die Restlaufzeit übertragen werden, insofern dieser die Fördervoraussetzungen erfüllt.

Die aktuellen Einkommensgrenzen liegen bei:

Haushaltsgröße (Zahl der Personen, die im Haushalt leben)	Einkommensgrenze für die allgemeine Sozialmietwohnraumförderung (2022)
1-Personen-Haushalt	52.700,00 €
2-Personen-Haushalt	52.700,00 €
3-Personen-Haushalt	61.700,00 €
4-Personen-Haushalt	70.700,00 €
5-Personen-Haushalt	79.700,00 €
Für jeden weiteren Haushaltsangehörigen	Zuzüglich 9.000,00 €

Die Einkommensgrenze erhöht sich für jede **schwerbehinderte Person** um jeweils 3.100,00 €. Voraussetzung dafür ist, dass in dem Haushalt mindestens zwei Personen leben.